



3003 Bern

BAFU; DD

POST CH AG

per E-Mail an

An alle Interessierten

Aktenzeichen: BAFU-415.22-60418/14/1

Geschäftsfall:

Ihr Zeichen:

Ittigen, 23. September 2021

Fisch- und Krebsmarkierung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Markierung von Fischen und Krebsen und deren Wiederfang oder Detektion sind ein wichtiger Bestandteil vieler Überwachungs- und Forschungsprojekte. Sie werden beispielsweise im Rahmen der Wirkungskontrolle von Massnahmen zur Sanierung der Fischgängigkeit oder als Erfolgskontrolle von Fischbesatz eingesetzt.

Gemäss Art. 11 Abs.1 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei VBGF (SR: 923.1) teilen die Kantone dem BAFU folgende Angaben mit, bevor sie Fische und/oder Krebse markieren:

- a. den Zweck der Markierung;
- b. die Markierungsart;
- c. die Zahl der Tiere, die markiert werden;
- d. die Bezeichnungen bei individueller Markierung;
- e. den Beginn und die Dauer der Erhebung;
- f. die Organisation der Auswertung.

Bisher hat das BAFU die Daten zwar entgegengenommen, die standardisierte Archivierung und die Verfügbarkeit für Abfragen und Analysen waren jedoch nicht mehr zeitgemäss. Mit diesem neuen Tool stellt das BAFU den Anwendern (Kantone und Markierungsprojektverantwortlichen) nun eine zentrale digitale Stelle für die Lieferung, Speicherung und Abfrage von Daten zur Verfügung.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Diego Dagani
3003 Bern
Standort: Worblentalstrasse 68, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 46 252 41, Fax +41 58 46 475 79
Diego.Dagani@bafu.admin.ch
<https://www.bafu.admin.ch>



Es funktioniert nach folgenden Schema (**Abbildung 1**):

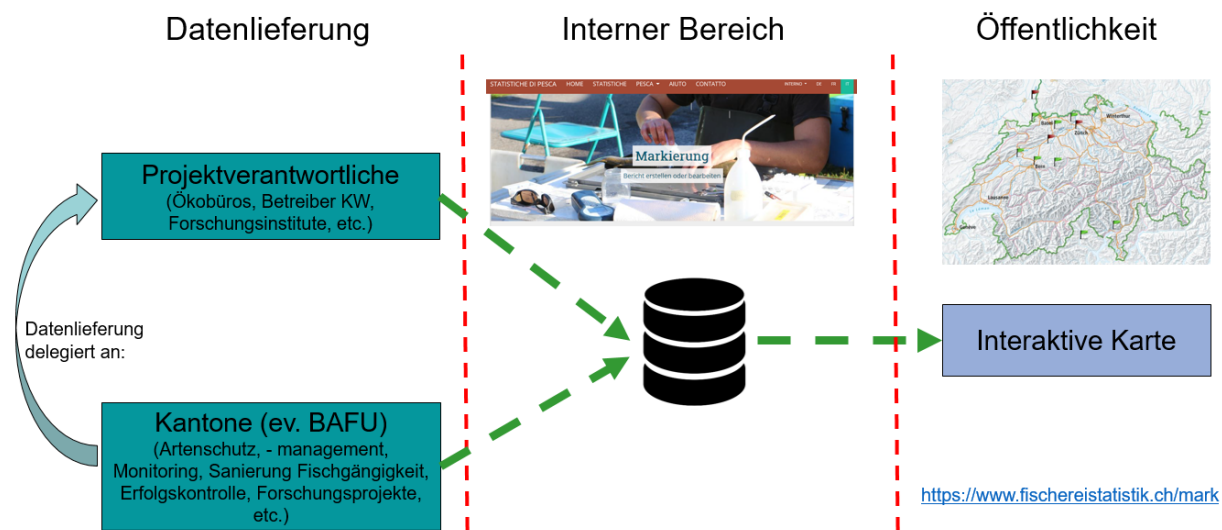


Abbildung 1 : Schematische Darstellung des Tools zur Meldung von Fisch- und Krebsmarkierungen

Mit Inbetriebnahme und Betrieb des Tools für die Anmeldung von Fisch- und Krebsmarkierungen werden folgende Ziele verfolgt:

- die Datenerfassung und -archivierung von Fisch- und Krebsmarkierungen nach Art. 11 Abs. 1 VBGF werden standardisiert, digitalisiert und vereinfacht. Gleichzeitig werden Informationen über Wiederfänge/Detektion (z.B. via Antennen bei PIT Tags) von markierten Fischen und Krebsen erfasst (Art. 17b VBGF).
- So wird die Rückverfolgung markierter und wiedergefangener/detektierte Fische ermöglicht. Bei Bedarf kann der Kontakt zwischen Markierungs- und Wiederfang/Detektionsverantwortlichen hergestellt werden.
- Die Öffentlichkeit kann einen Überblick über Markierungsprojekte erhalten und erhält die Möglichkeit markierte Fische und Krebse zu melden.

Damit das volle Potential des neuen Tools genutzt werden kann, ist es daher erforderlich, dass für jedes Projekt zusätzlich zu den in Art. 11 Abs. 1 VBGF ausdrücklich geforderten Daten folgende Informationen zu wiedergefangenen/detektierten Tieren gemeldet werden:

- Informationen über den Ort des Fangs oder der Detektion der wiedergefangenen/detektierten Tiere
- Allfällige individuelle Kennzeichnungen (z.B. PIT-Tagcode) der wiedergefangenen/detektierten Tiere

In Anbetracht des nationalen Interesses des neu eingerichteten Dienstes bitten wir Sie, diese Daten zur Verfügung zu stellen (Art. 17b VBGF).

Nachfolgend erhalten sie eine Reihe von Umsetzungsinformationen:

Datenlieferung

Die Datenlieferung ist nur online über die Website der eidg. Fischereistatistik www.fischereistatistik.ch möglich. Informationen über das Vorgehen zur Lieferung der Daten sind auf der Homepage der Fischereistatistik ersichtlich, eine Benutzeranleitung befindet sich im internen Bereich des Tools. Der Zugang zum internen Bereich kann über die Homepage der Fischereistatistik beantragt werden.

Die Lieferung der Daten jedes einzelnen Projekts erfolgt in drei Schritten:

1. Zu Beginn eines Projekts: Zugang zur Datenbank sicherstellen, Informationen zu Projektverantwortlichen und Projektbeginn erfassen.
2. Zum Zeitpunkt der Markierung: Informationseingabe zu den markierten Tieren
3. Fortlaufend oder spätestens zum Ende des Projekts: Bekanntgabe der wiedergefangenen/detektierten Tiere und Informationen zum Projektabschluss

Datenerfassung an Dritte delegieren

Die Kantone haben die Möglichkeit, die in Art. 11 Abs. 1 VBGF definierte Aufgabe an Dritte zu delegieren. Diese Übertragung der Verantwortlichkeit sollte idealerweise mit Erteilung der Fang- oder Markierungsbewilligung mit folgendem Wortlaut geschehen:

"Die Bewilligung wird unter der folgenden Bedingung erteilt:

Der/Die Projektleiter(-in) muss dem Bundesamt für Umwelt BAFU die Daten der Fisch- und Krebsmarkierungsprojekte nach Art. 11 Abs. 1 VBGF sowie die Daten über den Wiederfang oder den Nachweis (Detektion) von markierten Fischen und Krebsen aufgrund der Auskunftspflicht (Art. 17b VBGF) übermitteln. Der/Die Projektleiter(-in) muss sich unter www.fischereistatistik.ch registrieren und die Anweisungen für die Übermittlung von Daten über das Fisch- und Krebsmarkierungsprojekt befolgen.»

Sanierung Wasserkraft

Bei Projekten aus dem Bereich Sanierung Wasserkraft (Art. 9c VBGF und Art. 41g Abs. 3 und Art. 42c Abs. 4 Gewässerschutzverordnung GSchV (SR:814.201), insbesondere im Bereich Sanierung der Fischgängigkeit (Art. 9c BGF), wird die Wirkungskontrolle oft mittels Fisch- und/oder Krebsmarkierung durchgeführt. Die Aufgabe wird mit der Finanzierungsverfügung des BAFU an den Betreiber delegiert.

Rückwirkende Datenerhebung

Das Tool kann nur dann seine Funktion erfüllen, wenn alle markierten Fische und Krebse, die in unseren Gewässern schwimmen und wandern, gemeldet werden. Im Interesse der Nutzenden ist es zielführend, dass die Daten aus laufenden und in den letzten zwei Jahren abgeschlossenen Markierungsprojekten in der neuen Datenbank erfasst werden. Für die Übermittlung dieser Daten sind wir Ihnen sehr dankbar.

Öffentlicher Bereich

Die entsprechende Markierungsseite wird es der interessierten Öffentlichkeit erlauben, die Daten über eine interaktive Karte abzurufen. Die Informationen zu den Projekten und der markierten, wiedergefangenen/detektierten Tiere sind einsehbar. Darüber hinaus kann jeder den Fang von markierten Tieren melden und die Projektleitenden kontaktieren. Der öffentliche Bereich der Datenbank kann [hier](#) aufgerufen werden.

Bewilligungsverfahren für Tierversuche

Massnahmen, die dem Schutz und Management der Wildtiere dienen, erfordern keine Tierversuchsbewilligung. Sie sind aber abhängig von der Tierart unterschiedlichen Vorschriften und Bewilligungsverfahren nach dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (SR: 922.0), dem Bundesgesetz über die Fischerei BGF (SR: 923.0) oder dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz NHG (SR: 451) unterworfen. Alle Informationen zu Tierversuchsbewilligungen finden Sie [hier](#).

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt

Susanne Haertel-Borer
Leiterin der Sektion Revitalisierung und Fischerei